

Öffentliche Bekanntmachung
Neuaufstellung der Örtlichen Bauvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze
(Stellplatzsatzung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Deggenhausertal hat am 13.10.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die folgende Örtliche Bauvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen:

Gemeinde Deggenhausertal
Bodenseekreis

Örtliche Bauvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 74 Abs. 2 Nr. 2 und 37 Abs. 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deggenhausertal amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung von genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Kraftfahrzeugstellplätzen und deren Nachweis nach § 37 LBO in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Gemeinde Deggenhausertal (Innenbereich nach § 34 BauGB), sofern nicht in einem Bebauungsplan abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2
Zahl der herzustellenden Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen nach § 37 Abs. 1 LBO wird je Wohneinheit, unabhängig von deren Größe (Wohnfläche), auf 2,0 Stellplätze erhöht.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Begründung zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Deggenhausertal:

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VWV Stellplätze) können „Gründe des Verkehrs“ für die Erhöhung der Zahl der notwendigen Stellplätze vorliegen, „wenn in Gemeindeteilen mit unzureichender Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr – ÖPNV – (z. B. abgelegene Weiler) auch unter Beachtung der Möglichkeit einer Erschließung mit dem Radverkehr davon ausgegangen werden muss, dass die Haushalte i. d. R. mit mehr als einem Kraftfahrzeug ausgestattet sein müssen, um die für die tägliche Lebensführung notwendige Mobilität aufbringen zu können.“

Die Gemeinde Deggenhausertal liegt im ländlichen Raum und ist darüber hinaus sehr zersiedelt. Sie besteht aus über 80 Ortsteilen, Teilorten, Weilern und Wohnplätzen. Das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln ist jedoch begrenzt. In den größeren Ortsteilen gibt es zwar eine größere Zahl von Bus-Anschlüssen; dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Anschlüsse sich jeweils auf 4 bis 5

Richtungen verteilen, was das ÖPNV-Angebot insgesamt stark einschränkt. In den kleineren Teilorten und Weilern ist bereits die Zahl der Bus-Anschlüsse stark begrenzt.

Im Übrigen baut der ÖPNV auf dem Schülerverkehr auf, was bedeutet, dass während der insgesamt 14 Wochen Schulferien und beweglichen Ferientage das Angebot sehr ausgedünnt ist. Diese Lücken im Fahrplan kann auch das bestehende Ruftaxi nicht auffangen.

Die überwiegende Zahl der erwachsenen Bewohner von Deggenhausertal ist deshalb gezwungen, ein eigenes Kraftfahrzeug vorzuhalten und zu benutzen. Dies betrifft auch die Kinder einer Familie, die ab dem achtzehnten Lebensjahr in der Regel ebenfalls ein eigenes Fahrzeug besitzen.

Aufgrund seiner Lage im Bodenseekreis wurden in der Gemeinde Deggenhausertal in den vergangenen Jahren vermehrt Baugrundstücke an Bauträger veräußert, die aus ökonomischen Gründen bestrebt sind, diese so intensiv wie möglich zu nutzen. Da in der Regel zusätzlich Retentionsflächen für das Oberflächenwasser auf den Baugrundstücken angelegt werden müssen, beschränken die Bauträger die Anzahl von Stellplätzen meist auf das Mindestmaß.

Andererseits sind die öffentlichen Straßenräume, entweder aufgrund ihrer mangelnden Breite oder ihrer Verkehrslast, nicht geeignet, parkende Zweit- und Drittfahrzeuge aufzunehmen, ohne die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen.

In allen örtlichen Bauvorschriften, die in den vergangenen Jahren zusammen mit einem Bebauungsplan erlassen wurden, wurde deshalb die Stellplatzzahl für Kraftfahrzeuge auf 2 Stellplätze erhöht. Diese Erhöhung soll durch die vorliegende Satzung auf den unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB ausgedehnt werden.

Da es sich bei der Beurteilung, ob Innen- oder Außenbereich vorliegt, nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, ist der Geltungsbereich der Satzung zu jeder Zeit des Satzungsvollzugs hinreichend bestimmt. Der Adressat der Satzung wird sich bereits in der Planungsphase kundig machen, ob sein Vorhaben im Innenbereich liegt und entsprechend planen.

Der Außenbereich hingegen ist geprägt durch privilegierte Vorhaben, überwiegend landwirtschaftlicher Natur. Hier ist nicht mit einer baulichen Verdichtung, und damit einher gehend einem zunehmenden Platzmangel für Stellplätze zu rechnen. Deshalb verbleibt es hier bei der gesetzlichen Regelung.

Die Örtliche Bauvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) wird für die Dauer eines Monats vom

2. November 2020

bis einschließlich

2. Dezember 2020

im Rathaus der Gemeinde Deggenhausertal, Rathausplatz 1, 88693 Deggenhausertal, im Hauptamt öffentlich ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden (Mo – Fr: 8.00 – 12.00 Uhr und Mo. – Mi: 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Do: 14.00 – 18.00 Uhr).

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen im Rathaus in Wittenhofen, Rathausplatz 1, 88693 Deggenhausertal, abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Gemeinde Deggenhausertal, Rathaus – Rathausplatz 1, 88693 Deggenhausertal) oder per E-Mail (info@deggenhausertal.de) eingereicht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Stellplatzsatzung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Adresse www.deggenhausertal.de - „Rathaus & Service“ –

„Ausschreibungen/Bekanntmachungen“ und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Hinweis zum Datenschutz: Im Zusammenhang mit dem Datenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass dies ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

gez. Fabian Meschenmoser
Bürgermeister